

Arbeitsunfall

Grenze: Betriebsweg/ häuslicher Bereich

„Versicherte Tätigkeit“ im Sinne des Unfallversicherungsrechts ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Der Versicherungsschutz beginnt sowohl bei Betriebswegen, die Bestandteil der versicherten Tätigkeit sind, als auch bei versicherten Wegen von und zum Ort der Tätigkeit, wenn diese von der Wohnung des Beschäftigten aus angetreten werden, regelmäßig mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Gebäudes, in dem der Beschäftigte wohnt.

Deshalb steht ein Beschäftigter nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung, der seine Wohnung zunächst verlassen hatte und sich bereits auf dem Weg zu seiner Arbeitsstätte befindet, im Auto aber bemerkt, dass er notwendige Unterlagen vergessen hat, zur Wohnung zurückkehrt, die Unterlagen aus dem Arbeitszimmer holt und stürzt, bevor er erneut die Haustür seiner Wohnung erreicht hat.

Die Grenze zwischen dem unversicherten häuslichen Lebensbereich und dem mit der Versichertentätigkeit zusammenhängenden Weg ist starr zu ziehen, weil sie an objektive Maßstäbe anknüpfen muss, die im allgemeinen leicht feststellbar sind.

BSG-Urteil vom 07.11.2000 – B 2 U 39/99 R